

Amts-Blatt

der Königl. Regierung zu Marienwerder.

Nro. 42.

Marienwerder, den 19. October

1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Um die richtige Expedition der Postsendungen nach solchen Orten zu sichern, woselbst sich eine Postanstalt nicht befindet, ist es zweckmäßig, daß von dem Absender außer dem eigentlichen Bestimmungsorte noch diejenige Postanstalt auf der Adresse angegeben werde, von welcher aus die Behändigung der Sendung an den Adressaten bewirkt wird. Die unrichtige Bezeichnung der Distributions-Postanstalt oder das gänzliche Fehlen einer bezüglichen Angabe können die rechtzeitige Ueberkunft jener Postsendungen in Frage stellen.

Es empfiehlt sich daher, daß Correspondenten, an deren Wohnsitz sich eine Postanstalt nicht befindet, diejenigen Personen, mit welchen sie in Briefwechsel stehen, auf das gedachte Erforderniß aufmerksam machen und denselben dabei angeben, durch Vermittelung welcher Postanstalt sie ihre Postsendungen empfangen.

Berlin, den 9. October 1870.

General-Postamt. Stephan.

2) Obwohl nach den für die Mobilmachung der Armee geltenden grundsätzlichen Bestimmungen die Feldpostanstalten in ihren Betriebsmitteln und Einrichtungen auf die Beförderung von Privatpäckereien nicht berechnet sind, und auch die Erfahrung früherer Feldzüge gezeigt hat, daß eine geregelte Zuführung von Privatpaceten an die im feindlichen Gebiete stehenden Armeen, selbst bei einer minder großen Truppenzahl und bei geringeren Entfernungen, als die gegenwärtig in Betracht kommenden, zum Theil auf unübersteigliche Hindernisse stößt: so soll dennoch in Rücksicht auf die bei der Armee wie in der Heimath jetzt vielfach laut gewordenen Wünsche der Versuch gemacht werden, eine postmäßige Verendung von Sachen an die mobilen Truppen zu ermöglichen.

Zur Postbeförderung können jedoch für jetzt nur Privatpäckereien an die vor Paris und Metz stehenden Armeen zc. zugelassen werden, mithin an die Truppen der I., II., III. und der Maas-Armee (Kronprinz von Sachsen Königl. Hohheit), sowie auch an die Truppen, welche auf den Stappenstraßen dieser Armeen feste Standquartiere haben; ferner an die Garnison in Strassburg.

Die Beförderung der Privatpacete erfolgt Seitens der Postbehörden bis zu gewissen, innerhalb Frankreichs belegenen Depotorten, von wo aus die Abholung aus-

schließlich von den betreffenden Militär-Behörden zu bewirken ist. Nach einer Mittheilung des Königl. Kriegs-Ministeriums würden die nicht zu einem Armeekorps oder sonstigen Truppentheile außer Stande sein, die Abholung von Päckereien bei irgend einer bestimmten Stelle zu bewirken.

Päckereien für diese Truppentheile bleiben daher von der Beförderung unbedingt ausgeschlossen.

Eine Garantie für die richtige und pünktliche Ueberkunft der Privatpäckereien kann die Postverwaltung nicht übernehmen.

Die sonstigen Bedingungen für die Annahme der Privat-Feldpost-Päckereien sind folgende:

1. Gewicht jeder einzelnen Sendung nicht über vier Pfund.
2. Größe nicht erheblich über 13 Zoll lang, 6 Zoll breit, 4 Zoll hoch; am geeignetsten ist die Form einer länglichen Cigarrenkiste; doch ist diese Form nicht unbedingt erforderlich. Das General-Postamt hat geeignete Lieferanten veranlaßt, passende Behältnisse nach angegebenen Proben anzufertigen und dem Publikum zum Verkauf zu stellen (in Berlin zunächst die Hostenlieferanten Karl Kühn & Söhne, Breitestraße 25).
3. Verpackung in Paceten, Kistchen, festen Kartons, recht dauerhaft; zur Emballage ist feste Leinwand oder Wachsleinwand zu verwenden.
4. Adressirung und Signatur. Um die Weitläufigkeiten zu vermeiden, welche mit der Beigabe eines besonderen Begleitbriefes und der außerdem erforderlichen Signirung der Sendungen verbunden sind, soll bei den Feldpostpäckereien die Adressirung und die Signirung zusammen in der Weise bewirkt werden, daß auf die Sendung eine mit der vollständigen Adresse genau ausgefüllte Feldpost Correspondenzkarte aufgesteckt oder aufgeklebt wird, auf welcher zugleich auch der Absender sich namhaft zu machen hat. Die Befestigung der Correspondenzkarte auf der Leinwand-Umhüllung des Feldpostpackets ist in solcher Weise zu bewirken, daß ein Ablösen oder Zerreißen der Karte während des Transports nicht zu besorgen ist. Ein besonderer Begleitbrief wird also nicht angenommen. Dagegen empfiehlt

Ausgegeben in Marienwerder den 20. October 1870.

es sich, daß in jedes Feldpostpaket eine Abschrift der aufgeschickten Correspondenzkarte (ebenfalls unter genauer Angabe des Absenders) hineingelegt werde, damit, wenn die äußere Adresse durch irgend einen Umstand unkenntlich werden sollte, die Möglichkeit einer Ermittlung des Empfängers bezw. Absenders gegeben sei.

5. Porto. Die Feldpostpakete müssen bei der Aufgabe frankirt werden; zur Frankirung sind Postfreimarken zu verwenden, welche auf die Correspondenzkarte zu kleben sind. Die Gebühr beträgt 5 Sgr. oder 18 Kr. Süddeutsche Währung für jedes einzelne Feldpostpaket ohne Unterschied des Gewichts und der Wette der Beförderungsstrecke.

6. Werthsangabe oder Entnahme von Postvorschuß ist bei den Feldpostpaketen nicht zulässig.

7. Ausgeschlossen von der Versendung mittelst Feldpostpakets sind unbedingt: Flüssigkeiten und Sachen (Lebensmittel), die dem schnellen Verderben ausgesetzt sind; ebenso explodirende Stoffe, sowie die sonstigen, ohnehin für die Posttransporte verbotenen Sachen.

8. Laufzettel oder Reclamationen ersucht das General-Postamt nur in den äußersten Fällen, d. h. wenn wirklich feststeht, daß der Abressat nach Verlauf eines längeren Zeitraums, z. B. 4 bis 6 Wochen, nicht in den Besitz der Sendung gelangt ist, zu erlassen, da erfahrungsmäßig durch vorzeitige Anbringung derartiger Reclamationen der ohnehin jetzt aufs Aeußerste angespannte Postbetrieb ungemeine Erschwerungen erleidet. Es wird hierbei das Ersuchen erneuert, sich die Entfernungen und Verhältnisse des jetzigen Krieges gefälligst gegenwärtig zu halten.

9. Beginn. Die Annahme der Feldpostpakete bei sämtlichen Postanstalten des Norddeutschen Postbezirks beginnt am 15. October d. J. Der Widerruf oder die vorübergehende Auserkrafsetzung der ganzen, vorerst nur als ein Versuch zu betrachtenden Maßregel bleibt jederzeit und namentlich für den Fall vorbehalten, daß größere Marschbewegungen der Truppen wieder beginnen.

Berlin, den 10. October 1870.

General-Postamt.

Stephan.

3) Vom 15. October d. J. ab werden gewöhnliche (d. h. nicht mit einem declarirten Werth-Inhalte versehene), in Privatangelegenheiten an mobile Militärs und Militärbeamte gerichtete Feldpostbriefe nur noch bis zum Gewichte von 4 Zollloth incl. zur portofreien Beförderung zugelassen.

Berlin, den 10. October 1870.

General-Postamt. Stephan.

4) Bekanntmachung.

Unterbrechung der Postverbindungen der 4. Cavallerie-Division.

Nach einer Anzeige der Feld-Posterdition der IV. Cavallerie-Division hat bei dieser Postanstalt auf Befehl des Divisions-Commando's die Absendung von Posttransporten in der Zeit vom 20. bis zum 26. September wegen Unsicherheit der betreffenden Straßen unterbleiben müssen.

Dies wird hiermit zur Erklärung der betreffenden Briefverzögerungen bekannt gemacht.

Berlin, den 11. October 1870.

General-Postamt.

Stephan.

5) Bekanntmachung

betreffend die Reclamationen wegen verzögerter Feldpostbriefe.

In Folge der am 11. October durch böswillige Aushebung einer Schiene veranlaßten Entgleisung des Eisenbahnzuges zwischen Dormans und Spernan ist der Bahnbetrieb auf jener Strecke in beiden Richtungen auf mindestens einen Tag unterbrochen. Die auf der genannten Route zu befördernde Feldpost-Correspondenz erleidet demzufolge eine Verzögerung von gleicher Dauer.

Ferner ist am 25. September Abends bei dem Dorfe Chery ein Feldposttransport nach Dammartin für Truppen der Armee-Abtheilung der II. Armee, bestehend aus zwei Wagenladungen von Briefen und einigen Beuteln mit Geldbriefen, angegriffen, und nachdem 2 Mann von der Bedeckung getödtet waren, genommen worden. Einer der geleerten Postsäcke ist später in der Nisne gefunden.

Wiederholt ist auf Feldposttransporte aus dem Hinterhalt gefeuert.

Ein Theil der Correspondenz für die 2. Garde-Infanterie-Division ist durch eine in den Briefbeutel gedrungene Kugel beschädigt worden.

Dergleichen Vorfälle sind, trotz der umfassenden Vorkehrungen der Militärbehörden für die Sicherheit, bei dem weiten Gebiete und da die Feldposten sich auf den verschiedenen Straßen in Frankreich Tag und Nacht bewegen, ganz unvermeidlich. Dieselben stehen bei der großen Anzahl der Transporte auch nur vereinzelt da, wemgleich sie, da gewöhnlich Tausende von Absendern und Empfängern bei dem einzelnen Feldposttransport betheiligte sind, zu vielen Briefreclamationen bei dem General-Postamte Anlaß zu geben pflegen.

Berlin, den 12. October 1870.

General-Postamt.

Stephan.

6) Bekanntmachung.

Paketversendungen zur Armee.

Für die pünktliche und sichere Uebertunft der Pakete zur Armee ist es von Wichtigkeit, daß die Absender sich thunlichst der vom General-Postamte approbirten Verhältnisse bedienen. Proben derselben sind in alle Provinzen versandt, geeignete Lie-

feranten sind zur Anfertigung und Verkaufsstellung veranlaßt.

Da schon bisher vom Publikum, mit Umgehung der bestehenden Bestimmungen, vielfach Sachen in Cartonschachteln an die Truppen gesandt worden sind, so macht das General-Postamt darauf aufmerksam, daß jene Schachteln für den weiten Transport nicht ausreichen. Schon bei der Ankunft in Berlin sind auf den verhältnißmäßig so kurzen Transporten von Posen, Danzig, Breslau, Stettin u. viele dieser Schächtelchen (an einem einzigen Tage wurden über Hundert gezählt) zerplatzt und es sind denselben entfallen: Cigarren, Zucker, Thee, Fleischwaaren, Butter, Käse, Schmalz, Taig, Jacken, Strümpfe, rohe Kartoffeln, Spirituosen in Blechgefäßen und Gläsern, sogar gekochte Eier und Kinderhäubchen! Die Postverwaltung hat mit viel Aufwand an Zeit und Material die Emballagen und Adressen, wo es noch irgend anging, wieder herstellen lassen. Bei den Massen von Paketen, welche ohne Zweifel zur Versendung gelangen werden, würde dies aber nicht ausführbar sein. Daher vor Allem: feste Verpackung, deutliche Adressirung und probe-mäßige Größe und Form der Pakete! Außerdem aber richtet das General-Postamt an das Publikum das Ersuchen, bei der, erklärlicher Weise sich jetzt besonders regenden Fürsorge für den einzelnen bei der Armee befindlichen Angehörigen doch auch die Rücksicht auf die Gesamtheit nicht aus den Augen zu lassen, und die Versendungen daher — ein Jeder im Interesse Aller — auf das wirklich Nothwendige, mit Ausschließung aller Gegenstände der Liebhaberei od. bloßen Bequemlichkeit, zu beschränken. Da bereits jetzt, noch ehe der Anfang gemacht ist, verschiedene Anträge dem General-Postamte vorliegen, in welchem Einzelne um allerhand Ausnahmen ersuchen, ohne sich zu vergegenwärtigen, daß einem Jeden die gleiche Vergünstigung gewährt werden müßte, und daß dann die ganze im Interesse der Armee getroffene Einrichtung unausführbar sein würde: so wird hiermit betont, daß Ausnahmen von den bekannt gemachten Bestimmungen überhaupt nicht nachgegeben werden können, und daß alle besaglichen Anträge durch diese Bekanntmachung als erledigt angesehen werden.

Berlin, den 13. October 1870.

General-Postamt.

Stephan.

7) Wie aus der Bekanntmachung des General-Postamts über die Einrichtung der Privatpäckerei-Beförderung an unsere Soldaten hervorgeht, werden von den hiesigen Hoflieferanten Carl Kühne und Söhne, Breitestr. Nr. 25, Behältnisse angefertigt, welche allen Anforderungen, die von der Post hinsichtlich der Verpackung und Signirung der Päckereien an das Publikum gestellt werden, entsprechen. Solche Behältnisse stehen bei allen hiesigen Postanstalten zur Ansicht aus. Der Preis für dieselben beträgt bei kleinerem Format 3 Sgr., bei größerem Format 5 Sgr. Dieser Preis erscheint mäßig, die mit Leinwand überzogenen Kästchen

empfehlen sich durch Dauerhaftigkeit, bei verhältnißmäßig nur geringer Schwere. Da von einer guten Verpackung und Signirung in vielen Fällen die richtige Ueberkunft der Sendung abhängt, — besonders wo es sich um so kolossale Massen von Versendungen handelt, wie sie unzweifelhaft jetzt werden bewirkt werden — so wollen wir nicht unterlassen, auf diese Verhältnisse noch besonders aufmerksam zu machen.

Uebrigens ist, wie wir hören, an sämtliche Ober-Postdirektionen die Aufforderung ergangen, auch in den Provinzen geeignete Lieferanten zur Herstellung solcher Behältnisse zu veranlassen; sonach wird auch an den kleineren Orten dem Publikum binnen Kurzem Gelegenheit geboten sein, derartige probemäßige Behältnisse zu erlangen. Den unbemittelten Angehörigen der Landwehrmänner könnten die Wohlthätigkeits-Vereine vielleicht solche Behältnisse gratis liefern.

Berlin den 12. October 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

8) Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Gesuche um Unterstüzungen von Wittwen der vor dem Feinde gebliebenen oder an erlittenen Verwundungen gestorbenen, sowie der im Felde beschädigten oder erkrankten und in Folge dessen bis zum Tage der Demobilmachung resp. bis zur Auflösung der Kriegsformation verstorbenen Militärpersonen vom Feldwebel u. abwärts, ebenso wie Gesuche um Erziehungsbeihülfe für Kinder solcher gebliebenen Militärpersonen an die königlichen Landrathsämter zu richten sind.

Marienwerder, den 12. October 1870.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

9) Die Frankfurter Allgemeine Rückversicherungs-bank zu Frankfurt a. D. hat nunmehr die landesherrliche Genehmigung zum Geschäftsbetriebe erhalten und bringen wir dieses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß das Statut der Gesellschaft als Beilage zu No. 8 des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Frankfurt a. D. pro 1870 bekannt gemacht worden ist.

Marienwerder, den 8. October 1870.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

10) Das von uns unterm 27. August c. bestätigte Hundesteuer-Regulativ für die Stadt Baldenburg ist durch Nr. 38 des Schloßhauer Kreisblatts pro 1870 publizirt worden.

Marienwerder, den 6. October 1870.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

11) Die Rogkrankheit unter den Pferden des Dominiums Heimbrunn, Kreises Culm, und dem Pferdestande des Dominiums Dietrichsdorf ist beseitigt.

Marienwerder, den 13. October 1870.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

12) Nachstehende Verfügung des Herrn Finanz-Ministers:

Berlin, den 29. September 1870.

Auf Grund des § 28. des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren

Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militärdienste im Jägercorps vom 1. Dezember 1864 werden wegen Ueberfüllung der Anwärterlisten bei den Königlichen Regierungen zu Marienwerder, Stettin, Göslin, Stralsund, Breslau, Liegnitz, Oppeln, Potsdam, Frankfurt, Magdeburg, Merseburg und Göln, sowie bei der Königlichen Hofkammer bis auf Weiteres neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A. 1. insoweit ausgeschlossen, daß bei den genannten Regierungen, sowie bei der Königlichen Hofkammer nur die Meldungen solcher im laufenden Kalenderjahre den Forstversorgungschein erhaltender Jäger angenommen werden dürfen, welche in dem Bezirke derjenigen der vorgenannten Behörden, bei welchen sie sich melden, zur Zeit des Empfanges des Forstversorgungscheins im Königlichen Forstdienste bereits beschäftigt sind.

Im Uebrigen können daher neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger nur bei den vorstehend nicht genannten Königlichen Regierungen und bei der Königlichen Finanzdirektion zu Hannover angenommen werden.

Der Finanz-Minister.

Im Auftrage. v. Hagen.

bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Marienwerder, 11. Oktober 1870.

Königliche Regierung.

Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten.

13) Bekanntmachung,

die Beschädigung der Telegraphen-Anlagen betreffend.

Die längs Chausseen und anderen Landstraßen geführten Telegraphenleitungen sind häufig der muthwilligen Beschädigung, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittels Steinwürfe pp. ausgesetzt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphen-Anstalten verhindert oder gestört wird, so wird hierdurch auf die durch die nachstehend abgedruckten §§. des Strafgesetzbuches für dergleichen Beschädigungen festgesetzten Strafen aufmerksam gemacht. Gleichzeitig wird bemerkt, daß Demjenigen, welcher die Thäter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen an den Telegraphenleitungen der Art zur Anzeige bringt, daß die Thäter zur gerichtlichen Verantwortung gezogen werden können, Prämien bis zur Höhe von 5 Thalern in jedem einzelnen Falle gezahlt werden.

Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches lauten:

„§. 296. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft vorsätzlich Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihren Zwecken verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft. Handlungen dieser Art sind insbesondere die Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung der Drathleitung, der Apparate und sonstiger Zubehörungen der Telegraphen-Anlagen, die Verbindung fremdartiger Gegenstände mit der Drathleitung, die Fälschung der durch den Telegraphen gegebenen Zeichen, die Verhinderung der Wiederherstellung einer zerstörten oder be-

schädigten Telegraphen-Anlage, die Verhinderung der bei der Telegraphen-Anlage angestellten Personen in ihrem Dienstberufe.“

„§. 297. Ist in Folge der vorsätzlich verhin- derten oder gestörten Benutzung der Telegraphen-An- stalten ein Mensch am Körper oder an der Gesundheit beschädigt worden, so trifft den Schuldigen Zuchthaus bis zu zehn Jahren, und wenn ein Mensch das Leben verloren hat, Zuchthaus von zehn bis zwanzig Jahren.“

„§. 298. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft fahrläs- siger Weise Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihrem Zwecke verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, und wenn dadurch ein Mensch das Leben verloren hat, mit Ge- fängniß von zwei Monaten bis zwei Jahren bestraft.“
Königsberg in Pr., den 13. Oktober 1870.

Telegraphen-Direktion.

14) Für die Beförderung von Flachs, Hanf, Seede und Berg in Wagenladungen von mindestens 100 Ctr. tritt

a. im Verkehr zwischen den Stationen der Königl. Ostbahn Königsberg, Braunsberg, Mühlhausen und Elbing einerseits und den schlesischen und böhmischen Stationen Görlitz, Hirschberg, Greif- fenberg, Nabischau, Ruhbank, Landeshut, Liebau, Königshain, Trautenau, Böhm. Skalitz, Joseph- stadt, Königinhof, Maltitz, Falgendorf, Eisenbrod, Turnau und Pardubitz andererseits via Frank- furt a. D.

b. im Verkehr zwischen den russischen Stationen des Ostdeutsch-Russischen Verkehrs und den sub a. genannten schlesischen und böhmischen Stationen via Frankfurt a. D.

vom 10. Oktober d. J. ab ermäßigter Verbands-Spe- cialtarif in Kraft, welcher jedoch nur für die Zeit vom 15. März bis ultimo Oktober jeden Jahres Gültig- keit hat.

Druckexemplare der beiden Tarife sind auf den Ostbahn-Verbandsstationen käuflich zu beziehen.

Der letztgedachte Tarif enthält nur die Fracht- beträge für die deutschen Beförderungstrecken; auf den russischen Strecken kommen die Sätze des Specialtarifs 111. des Ostdeutsch-Russischen Verbandsstarifes zur Er- hebung.

Bromberg, den 7. Oktober 1870.

Königliche Direktion der Ostbahn.

15) Der Artikel „Ammoniaksalze, rohe (roher Salmiak)“ ist vom 1. Oktober c. ab im Ostdeutsch-Rus- sischen, Ostdeutsch-Schlesisch-Russischen, Hamburg-Russis- chen, Hamburg-Preussischen, Russisch-Nheinischen und Ostdeutsch-Nheinischen Verband-Güter-Verkehr der er- mäßigten Klasse II. A. zugewiesen.

Bromberg, den 6. Oktober 1870.

Königliche Direktion der Ostbahn.

16) Unter Bezugnahme auf unsere Bekannt- machung vom 10. März 1863 bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß das hieselige Ver- g- E- i- t- u- n- g- s-

Amt am 1. October d. J. aufgelöst worden ist, und die Geschäfte desselben von diesem Zeitpunkt ab auf die Königliche Eichungsinspektion für die Provinz Schlesien hier selbst übergegangen sind.

Zu Berg-Eichmeistern sind bestellt:

- der Bergmeister Kapuscinski zu Tarnowitz für das Bergrevier Tarnowitz;
- der Bergmeister Schneider zu Beuthen D./S. für das Bergrevier Beuthen D./S.,
- der Bergmeister Lobe zu Königshütte, welcher gegenwärtig für die Dauer der Mobilmachung der Armee durch den Berggeschwornen Zimmermann in Beuthen D./S. vertreten wird, für das Bergrevier Königshütte;
- der Bergmeister Möde zu Rattowitz für das Bergrevier Rattowitz;
- der Bergmeister von Schwerin zu Rattowitz für den Bezirk der Herrschaftlich Myslowitz-Rattowitzer Bergwerksdirektion zu Rattowitz;
- der Bergmeister Kühnemann zu Nicolai für das Bergrevier Nicolai und für die zur Standesherrschaft Pleß gehörigen Verwerke;
- der Bergmeister Sponer zu Ratibor für das Bergrevier Ratibor;
- der Bergmeister Richard Schmidt zu Waldenburg für das Bergrevier Waldenburg;
- der Bergmeister Wiesler zu Waldenburg für das Bergrevier Kupferberg-Gottesberg;
- der Berggeschworne, Bergassessor von Dücker zu Neurode für das Bergrevier Neurode und
- der Bergmeister Oscar Schmidt zu Görlitz für das Bergrevier Görlitz.

Für die Wahrnehmung der Berg-Eichungsgeschäfte ist von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten die unten folgende Instruction vom 14. April 1870 erlassen worden.

Breslau, den 8. October 1870.

Königliches Oberbergamt.

Instruction,

betreffend die künftige Wahrnehmung der Berg-Eichungsgeschäfte.

Auf Grund des Gesetzes vom 26. November 1869, betreffend die Eichungs-Behörden (Ges.-Samml. S. 1165), wird, unter Bezugnahme auf die zur Ausführung desselben erlassene Instruction vom 6. Januar d. J. über die künftige Wahrnehmung der Berg-Eichungsgeschäfte Nachfolgendes bestimmt:

1. Die Eichung und Stempelung der beim Verkauf der Bergwerksprodukte und bei Ermittlung der Bergwerksabgaben zur Anwendung kommenden Gemäß- und Förrgefäße liegt den mit der Befugniß zum Eichen von Hohlmaßen versehenen Eichungsämtern ob, welche dabei, soweit nicht im Nachfolgenden abweichende Bestimmungen getroffen sind, nach den allgemeinen für ihre Geschäftsführung erteilten Vorschriften zu verfahren haben. Die auf Grund der Instruction vom 13. Februar 1863 errichteten besondern Berg-Eichungs-Ämter werden aufgelöst.

2. Um die Eichung der zu 1. gedachten Gemäße u. auf den Gruben zu erleichtern, sollen, wo hierzu Bedürfnis vorliegt, die Berg-Revierbeamten ermächtigt werden, auf Antrag der Gruben-Verwaltungen innerhalb des ihnen anvertrauten Reviers Eichungsgeschäfte auszuführen. Eine gleiche Befugniß kann für die Königlichen Gruben den bei den letzteren angestellten Berg-Inspectoren erteilt werden.

3. Die Revierbeamten und Berg-Inspectoren, denen ein solcher Auftrag erteilt wird, werden für diesen Zweck, dem Staats-Eichungsamte der Provinz, in welcher ihr Revier, beziehungsweise die unter ihrer Verwaltung stehende Königliche Grube belegen ist, zugeordnet und nehmen bei demselben die Stellung eines Eichmeisters ein. Die Zuordnung erfolgt durch das ihnen vorgesezte Ober-Bergamt im Einvernehmen mit dem Eichungs-Inspector. Der letztere hat sie mit den für ihre Geschäftsführung erforderlichen Normalmaßen und Stempeln zu versehen.

4. Die Revierbeamten haben die Eichungsgeschäfte regelmäßig bei der durch ihre Inspections-Geschäfte veranlaßten Anwesenheit auf den Gruben auszuführen. Haben sie auf Verlangen der Gruben-Verwaltungen besondere Reisen für diesen Zweck zu unternehmen, so sind sie zur Berechnung reglementsmäßiger Reiseflosten und Diäten neben den Eichungsgebühren befugt.

Die Festsetzung der desfalligen Liquidationen erfolgt durch das Eichungsamt.

5. In Bezug auf die Beschaffenheit der zu eichenden Gegenstände kommen im Bereiche der Maß- und Gewichtsordnung vom 16. März 1816 die im beiliegenden Auszuge enthaltenen Vorschriften der §§ 10 bis 13. der Instruction für die Berg-Eichungs-Ämter vom 13. Februar 1863, so lange als die Gemäße dieses Systems noch zulässig bleiben, auch ferner zur Anwendung. Bei der Stempelung tritt an die Stelle des Ortsnamens des Berg-Eichungsamts derjenige des Staats-Eichungsamts, welchem der betreffende Beamte zugeordnet ist.

6. An Gebühren werden für die Eichung und Stempelung jedes Gefäßes 7½ Sgr. erhoben. Findet nur die Prüfung eines bereits geeichten Gefäßes, nicht auch eine Berichtigung und neue Stempelung Statt, so beträgt die Gebühr 5 Sgr.

7. Ueber die erfolgte Stempelung werden Beglaubigungsscheine nach dem anliegenden Schema ausgefertigt.

Die als Eichmeister fungirenden Berg-Beamten, welche Seitens des Eichungs-Amtes mit der erforderlichen Anzahl von Formularen zu versehen sind, füllen die Beglaubigungsscheine aus und reichen dieselben, mit ihrer Unterschrift versehen, dem Eichungsamte ein. Jeder Beglaubigungsschein erhält dafelbst eine laufende Journal-Nummer und wird, vom Eichungs-Inspector vollzogen, dem Rechnungsführer zur Buchung und vorläufigen Aufbewahrung übergeben.

8. Vierteljährlich wird Seitens des Eichungs-

Amtes ein Auszug des Journals unter Beifügung der zugehörigen Beglaubigungsscheine und der etwaigen Liquidationen der Reisekosten und Diäten dem Ober-Bergamte übersendet, welches gegen Aushändigung dieser Beglaubigungsscheine und Liquidationen die Gebühren, sowie Reisekosten und Diäten zugleich mit den Bergwerks-Abgaben von den Gruben einzieht und an das Eichungsamt abführt.

Den als Eichmeister fungirenden Revierbeamten fließt als Vergütung die Hälfte der Eichgebühren für die von ihnen ausgeführten Eichungsgeschäfte zu; der entsprechende Betrag wird ihnen nach dem Jahresschluß durch das Eichungsamt ausgezahlt. Die etwaigen Reisekosten und Diäten hat letzteres alsbald nach deren Eingang an die betreffenden Revierbeamten aus-zuzahlen.

Für die von den Berg-Inspectoren auf Königl. Gruben ausgeführten Eichungen werden Gebühren überhaupt nicht berechnet.

9. Die Bestimmungen der Instruction vom 13. Februar 1863 treten, in so weit sie nicht im Vorstehenden ausdrücklich aufrecht erhalten sind, außer Kraft. Berlin, den 14. April 1870.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentliche Arbeiten. gez. Itzenplitz.

Auszug.

Instruction,

betreffend die künftige Wahrnehmung der Berg-Eichungs-Geschäfte.

10. Meßgefäße mit ihren Unter-Abtheilungen, welche der Eichung unterworfen werden sollen, müssen senkrecht zur Bodenfläche stehende Seitenwände haben, und entweder in parallelepipedischer oder cylindrischer Form konstruirt sein, und folgende lichte Abmessungen haben:

A. Meßgefäße in parallelepipedischer Form:

1. die ganze Tonne
 - 24 Zoll Länge,
 - 24 " Breite,
 - 21¹/₃ " Tiefe oder Höhe;
2. die dreiviertel Tonne:
 - 24 Zoll Länge,
 - 22 " Breite
 - 17¹/₃ " Tiefe oder Höhe;
3. die halbe Tonne:
 - 24 Zoll Länge,
 - 20 " Breite,
 - 12⁴/₅ " Tiefe oder Höhe;
4. die viertel Tonne:
 - 18 Zoll Länge,
 - 16 " Breite,
 - 10²/₃ " Tiefe oder Höhe.

B. Meßgefäße in cylindrischer Form:

1. die ganze Tonne:
 - 25,03 Zoll Höhe oder Tiefe,
 - 25 " Durchmesser;

2. die dreiviertel Tonne:
 - 22,18 Zoll Höhe oder Tiefe,
 - 23 " Durchmesser;
3. die halbe Tonne:
 - 19,55 Zoll Höhe oder Tiefe,
 - 20 " Durchmesser;
4. die viertel Tonne:
 - 15,29 Zoll Höhe oder Tiefe,
 - 16 " Durchmesser.

Als Gemäß für ¹/₈ Tonne kommt ausschließlich das gefleckte halbe Schffelmaaß in Anwendung, dessen Eichung den Communal-Eichungs-Ämtern zu überlassen ist.

§ 11. Fördergefäße sind bei dauerhafter Konstruktion in jeder Form zu eichen, insofern der Inhalt derselben sich durch alleinige Anwendung eines geeichten Maaßstabes und nach den allgemeinen Formeln der Stereometrie bestimmen läßt. Der Inhalt muß jedoch entweder in ganzen Tonnen-Zahlen oder in halben und viertel Tonnen, oder in ganzen Tonnen-Zahlen, verbunden mit den aus der Halbtrung bis zur Achtel-Tonne einschließlich sich ergebenden Brüchen auszu-drücken sein.

§ 12. Die in den §§ 10. und 11. bezeichneten Maaße und Gefäße können sowohl aus Holz, als auch aus Eisen gefertigt sein.

Die hölzernen Gefäße müssen am Rande und am Boden mit Eisen beschlagen und die Verbindungen der einzelnen Wände müssen von der Art sein, daß ein Ausbiegen nicht möglich ist.

Bei der Eichung der Meßgefäße ist darauf zu sehen, daß das Holz gehörig ausgetrocknet ist.

Die eisernen Gefäße müssen aus hinreichend stark gewalzten Platten bestehen, und in den Seitenwänden tüchtig verbunden sein. Außerdem muß die Bodenplatte durch von unten angebrachte Kreuzrippen so verstärkt sein, daß eine Durchbiegung des Bodens nicht eintreten kann.

Gefäße, welche nach dem pflichtmäßigen Gutachten des betreffenden Sachverständigen wegen zu schwacher Konstruktion die erforderliche Unveränderlichkeit ihres Inhaltes mit Sicherheit nicht erwarten lassen, sind als nicht eichungsfähig zurückzuweisen.

§ 13. Die geeichten Gemäße oder Gefäße werden sowohl an dem Boden, als an den Seitenwänden und auf dem oberen Rande mit dem Stempel und dem Ortsnamen des Berg-Eichungs-Amtes versehen und zwar im Holze eingebrannt, auf Metall dagegen eingeschlagen. ic. ic.

Berlin, den 13. Februar 1863.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentliche Arbeiten. gez. Graf v. Itzenplitz.

Schema.

Beglaubigungsschein für nachstehende von dem Eichungsamte zu geprüfte und geeichte Gegenstände.

Nro.	Datum.	Name und Wohnort des Eigenthümers der geeichten Gegenstände.	Benennung der geeichten Gegenstände.	Betrag der Gebühren pro Stück.	Betrag der dafür nach der Taxe erlegten Gebühren. <i>Rs Lgs A</i>

..... den ten 187
Das Eichungsamt.

Personal-Chronik.

17) Der Regierungs-Assessor Fritz Tannen ist von Plegnitz an die hiesige Königliche Regierung versetzt und eingeführt worden.

Die durch die Pensionirung des Försters Geißler erledigte Försterstelle zu Polknitz I. in der Oberförsterei Lindenberg ist vom 1. November d. J. ab dem Förster Weise zu Wilhelmsbruch übertragen.

Der Förster Balke zu Altfließ ist vom 1. November c. ab auf die Försterstelle zu Wilhelmsbruch in der Oberförsterei Wandsburg versetzt, und die Försterstelle zu Altfließ in der Oberförsterei Dische dem Forstaufseher Siegmeyer interimistisch auf Probe übertragen.

Der Baumeister Barnick ist zum Königlichen Kreisbaumeister ernannt und demselben die durch den Tod des Kreisbaumeisters Koch erledigte Kreisbaumeisterstelle in Conitz vom 1. Januar 1871 ab, verliehen worden.

Der praktische Arzt Dr. Kacynski ist zum Kreis-Wundarzte des Kreises Dt. Krone ernannt worden.

Der Kaufmann Franz Klug zu Baldenburg ist zum unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Baldenburg gewählt und als solcher bestätigt worden.

Der Kreisgerichtsrath Scheller in Schwef ist mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Der Referendarius v. Czapski zu Marienwerder ist in das Departement des Appellations-Gerichts zu Posen versetzt worden.

Der Rechts-Candidat Tourbie ist zum Referendarius ernannt und dem Kreisgerichte in Rosenberg zur Beschäftigung überwiesen worden.

Dem ersten Gerichtsdiener Nagel zu Schwef ist der Titel „Botenmeister“ beigelegt worden.

Der Bürgermeister Rusch in Dt. Eylau ist als Schiedsmann für den Stadtbezirk Dt. Eylau gewählt und bestätigt worden.

Es ist angestellt worden:

Der ehemalige Sergeant Birth als Grenzaufseher in Czymbowo.

Es ist befördert worden:

Der Hauptamtsdiener Mokkus zu Elbing zum Grenzaufseher in Maciejemo.

Es sind versetzt worden:

- 1) der Obergrenzkontrolleur Eichholz in gleicher Dienst-eigenschaft nach Lautenburg;
- 2) der Grenzaufseher Zillmer zu Stanislawowo in gleicher Dienst-eigenschaft nach Gollub;
- 3) der Grenzaufseher Fischer zu Szymkowo in gleicher Dienst-eigenschaft nach Schillno und
- 4) der Grenzaufseher Neumann zu Schillno als Steueraufseher nach Thorn.

Erledigte Schulstelle.

18) Bei der neu gegründeten Schule in Dschen bei Marienwerder, soll die Lehrerstelle zum 1. Oktober d. J. besetzt werden. Qualificirte Personen haben sich bei dem Patron der Schule in Dschen unter Vorzeigung ihrer Atteste zu melden.

Patent-Bewilligungen.

19) Dem August Schiebel, Dr. Otto Burg und Wilhelm Burg ist unter dem 29. August 1870 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen elektrischen Alarmzeichenapparat, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Dem Herrn Gustav Bischof jun. zu Bonn ist unter dem 1. September 1870 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Apparat zur Prüfung von Metall-Legirungen

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Den Gebrüdern Bernhard und Moriz Politzer in Wien ist unter dem 18. September 1870 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene lithographische und typographische Presse, so weit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Dem Theodor Kroner zu Neustadt in Baden ist unter dem 20. September d. J. ein Patent auf ein durch Modell und Beschreibung erläutertes Sicherheitschloß auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats erteilt worden.

Dem Theodor Kroner zu Neustadt in Baden ist unter dem 20. September 1870 ein Patent auf ein durch Modell und Beschreibung erläutertes Kombinationschloß, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats erteilt worden.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger No. 42.)